

Zuwendungen an Vereinsmitglieder

zusammengestellt von
Hajo Seifert, Sportfachwirt
Stand 1/2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
Verpflichtung des Vereins aus der Gemeinnützigkeit.....	3
Was sind Zuwendungen?	3
Geldzuwendungen.....	3
Sachzuwendungen.....	4
Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder.....	4
Übernahme von Bewirtungskosten	4
Besonderheiten bei so genannten Zielveranstaltungen	4
Ausnahmen bei besonderem Vereinsjubiläum.....	5
Rabattgewährung für Mitglieder	5
Rabatte als Vereinszuschuss zu den Kosten.....	5
Die Höchstgrenze von 40,- € gilt nicht immer!.....	6
Praxishinweis	6

Vorbemerkung

Mit diesem Infobrief soll über einige steuerrechtliche Probleme bei Zuwendungen an Vereinsmitglieder in einem gemeinnützigen Verein informiert werden.

Es gibt kaum einen Verein, in dem nicht Vereinsfeste, Feierlichkeiten, Ehrungsveranstaltungen oder auch Ausflüge und Reisen durchgeführt werden. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wie viel man einem Mitglied "Gutes tun" darf. In den Satzungen steht schließlich, dass die Mittel des Vereins grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und kein Mitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins begünstigt werden darf. Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit akzeptieren die Finanzämter allenfalls "Aufmerksamkeiten" an Mitglieder (Anwendungserlass zu § 55 AO Nr. 3).

Die Prüfer der Finanzämter achten besonders auf Zuwendungen, die der Verein direkt an seine Mitglieder macht. Hier sind enge Grenzen gezogen und bei Verstößen wird die Gemeinnützigkeit des Vereins riskiert. Die nachfolgend genannten Grenzen sollten daher auf jeden Fall beachtet und peinlich genau eingehalten werden. Der Vereinsvorstand ist gut beraten, wenn er diese Grenzen stets im Auge behält und nicht überschreitet. Falsche Großzügigkeit kann sich sehr schnell zum Problem für den Verein entwickeln und möglicherweise zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Vermögen und nach der derzeitig bekannten Rechtslage zusammengestellt. Soweit rechtliche oder steuerliche Probleme angesprochen werden muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich häufiger die einschlägige Rechtsprechung ändert und somit auch keine Gewähr übernommen werden kann.

Eine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung ist mit dieser Vereinsinformation nicht verbunden. Insbesondere bei individuellen Gestaltungsfragen oder außergewöhnlichen Konstellationen wird daher dringend angeraten, einen in der Materie versierten Rechtsanwalt bzw. einen in der Besteuerung gemeinnütziger Vereine versierten Steuerberater zu konsultieren.

Verpflichtung des Vereins aus der Gemeinnützigkeit

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass Vereinsmitglieder bevorzugt in den Genuss der Leistungen des Vereins kommen sollen. Oft wird auch damit argumentiert, dass sich die Mitgliedschaft in einem Verein ja auch für das Mitglied „lohnen“ soll und muss.

Dieser Standpunkt ist zwar nachvollziehbar, allerdings leider nicht konform mit dem eigentlichen Sinn der Gemeinnützigkeit des Vereins, der sich aus § 52 Abgabenordnung (AO) definiert:

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Ziel ist also nicht die Förderung oder Begünstigung der Vereinsmitglieder, sondern die selbstlose Förderung der Allgemeinheit hinsichtlich des steuerbegünstigten Zwecks! Das schließt Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder zunächst grundsätzlich aus! Dabei gibt es jedoch einige Besonderheiten und Freigrenzen, die nachfolgend etwas näher betrachtet werden sollen:

Was sind Zuwendungen?

Zuwendungen des Vereins an seine Mitglieder sind zu unterscheiden in Geld- oder Sachzuwendungen.

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit besagt zunächst, dass der gemeinnützige Verein seinen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich nichts zuwenden darf. Das schließt nicht aus, dass Arbeitsleistungen und Aufwendungen eines Mitglieds auch vergütet werden können, soweit diese Vergütung satzungskonform, angemessen und verkehrsblich ist, denn hier wird eine Gegenleistung erbracht.

Geldzuwendungen

Geldzuwendungen an Mitglieder sind nur möglich, soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Auslagenersatz besteht (z.B. für Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.), oder eine entsprechende und angemessene Gegenleistung, also im weitesten Sinne eine zu vergütende Arbeitsleistung des Mitglieds vorliegt.

Im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge kann der Auslagenersatz auch in Form von Pauschalen (zum Beispiel der so genannte Übungsleiterfreibetrag oder die Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Auch eine Vergütung für geleistete Arbeit ist im Rahmen der Ehrenamtszuschale möglich, wenn hierzu eine satzungsgemäße Grundlage besteht.

Bei der Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder ist allerdings zu beachten, dass derartige Zahlungen durch die Satzung genehmigt sein müssen, da eine Vorstandstätigkeit im Regelfall ehrenamtlich ausgeführt wird.

Selbstverständlich kann der gemeinnützige Verein auch Vergütungen für die geleisteten Arbeiten eines Mitglieds im Rahmen einer Honorarvereinbarung bzw. im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zahlen, soweit diese in ihrer Höhe verkehrsblich und angemessen sind. Bei Honorarvereinbarungen bzw. Beschäftigungsverhältnissen sind natürlich alle sonst üblichen Bestimmungen zur Sozialversicherung und Lohnsteuer zu beachten.

In all diesen Fällen handelt es sich um Zahlungen an das Mitglied, auf welche ein gesetzlicher Anspruch besteht bzw. welcher eine entsprechende Leistung des Mitglieds gegenübersteht. Im eigentlichen Sinn handelt es sich in all diesen Fällen daher nicht um „Zuwendungen“, sondern um Auslagenersatz oder Vergütungen für Arbeitsleistungen.

Geldzuwendungen an Mitglieder, die ohne eine Gegenleistung des Mitglieds erfolgen, kollidieren generell mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit!

Sachzuwendungen

Auch Sachzuwendungen an Mitglieder sind mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit nicht vereinbar. Hier lässt der Gesetzgeber allerdings einige Ausnahmen zu. Ausnahmen sind die so genannten Annehmlichkeiten wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder

Zu verschiedenen Anlässen der Vereinsarbeit sind Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder im Rahmen der Mitgliederbetreuung verkehrsblich. Es gibt jedoch hier allerdings weder eine gesetzliche Regelung noch eine konkrete Verwaltungsanweisung, was die Höhe einer derartigen "Aufmerksamkeit" anbelangt. Allgemein und analog zu den Lohnsteuerrichtlinien wird die Höchstgrenze in Höhe 40,- Euro (neuerdings in manchen Bundesländern auch bis max. 60,- €) je Mitglied, Anlass und Jahr, toleriert, wobei geringfügige Überschreitungen von den Finanzämtern meist auch noch akzeptiert werden.

Hier kommen insbesondere Präsente bei Ehrungen zu besonderen Anlässen, Vereinsjubiläen oder persönlichen Jubiläen (z.B. runde Geburtstage) in Frage.

Zuwendungen in Form von Kranz- oder Grabbinden für verstorbene Mitglieder dürfen auch mehr als 40 € kosten. Hier ist ebenso keine Obergrenze festgelegt, jedoch sollten die Kosten nicht über den Kosten liegen, die "üblicherweise" für Kränze oder Grabbinde vor Ort gezahlt werden.

Übernahme von Bewirtungskosten

Auch die Übernahme von Bewirtungskosten im Rahmen geselliger Vereinsveranstaltungen, wie z.B. einer Weihnachtsfeier, sind im Rahmen der üblichen 40,- €- Grenze ebenso möglich, wobei es sich auch hierbei um einen jährlichen Gesamtbetrag handelt. Werden mehrere gesellige Veranstaltungen im Jahr durchgeführt, so darf insgesamt die Zuwendung je teilnehmenden Mitglied insgesamt nicht über 40,- € im Jahr liegen!

Gefährlich für die Gemeinnützigkeit sind auch Veranstaltungen, bei denen verschiedene Leistungen kombiniert werden, deren Gesamtwert 40,- € überschreitet, selbst wenn dies nur für einzelne Personen zutrifft. So zum Beispiel eine Vereinsfeier bei der die Bewirtung vom Verein übernommen wird mit gleichzeitiger Ehrung von Mitgliedern, die ein Präsent (Aufmerksamkeit als Sachzuwendung) erhalten. In solchen Fällen sollte man die gesellige Veranstaltung nicht mit Ehrungen zusammenlegen, sondern diese besser in einer anderen Veranstaltung (z.B. Mitgliederversammlung) vornehmen.

Zu diesen genannten 40,- € zählen nicht nur die unmittelbaren Kosten der Bewirtung, sondern auch eventuell übernommene Nebenleistungen. Wird beispielsweise für eine gesellige Vereinsveranstaltung (die Bewirtung wird aus der Vereinskasse getragen) auch ein Alleinunterhalter engagiert, so sind dessen Kosten anteilig den teilnehmenden Mitgliedern zuzuschreiben und der Gesamtdurchschnittsbetrag von 40,- € je Teilnehmer darf nicht überschritten werden!

Werden Bewirtungsgutscheine ausgegeben, so muss eine Barauszahlung eines eventuell nicht verbrauchten Betrages ausgeschlossen sein, da Geldzuwendungen an Mitglieder grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich sind (siehe oben).

Besonderheiten bei so genannten Zielveranstaltungen

Ausgenommen von der genannten 40-Euro-Begrenzung sind sog. Zielveranstaltungen, also Veranstaltungen bei denen der Satzungszweck bzw. die Verwirklichung des Satzungszwecks im Vordergrund steht (z.B. Mitgliederversammlung etc.).

Bewertungskosten bei Verbandstagungen (zum Beispiel Vorstandssitzung, Arbeits-kreistagungen oder der Mitgliederversammlung) fallen hier nicht ins Gewicht, weil solche Veranstaltungen nicht einen überwiegend geselligen Charakter haben, oder dem Vergnügen dienen, sondern als Arbeitstagungen zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele anderen Kriterien unterliegen (so genannte Zielveranstaltungen). Hier können also die vollen Bewertungskosten übernommen werden, die während dieser Tagung anfallen.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn im Zusammenhang mit einer solchen Tagung z.B. am Abend noch ein rein geselliger Teil (z.B. Feier mit Alleinunterhalter o.ä.) stattfindet. In solchen Fällen muss dieser gesellige Teil in der Abrechnung getrennt dargestellt werden und die eventuellen Vergünstigungen unterliegen wieder der o.g. Betrachtung bzw. Grenze.

Aus Gründen der Vorsicht und um eventuellen späteren Diskussionen mit den Finanzbehörden (Steuerprüfung) vorzubeugen, sollten derartige Veranstaltungen sorgfältig dokumentiert werden, was allerdings in der Regel sowieso gegeben sein dürfte.

Bei den begünstigten Zielveranstaltungen gibt es eine erhebliche „Grauzone“, die immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt gibt. Da die Anerkennung als Zielveranstaltung auch sehr stark durch die gewählten Formulierungen in der Vereinssatzung beeinflusst werden kann¹, sollte in diesen Fragen grundsätzlich schon im Vorfeld einer solchen Veranstaltung der Rat eines im Vereinssteuerrecht versierten Steuerberaters eingeholt werden, der die individuellen Verhältnisse und Möglichkeiten prüfen wird.

Ausnahmen bei besonderem Vereinsjubiläum

Eine Ausnahme gilt, wenn es sich um ein besonderes Vereinsjubiläum handelt. Hier können neben den o.g. Bewertungskosten für die Ausrichtung der Festveranstaltung zusätzliche Mittel in Höhe von 5-10% des Jahresumsatzes eines Vereins eingesetzt werden². Dies gilt aber ausschließlich für besondere Anlässe und nur für die Ausrichtung der Veranstaltung, wie z.B. das 25jährige Jubiläum des Vereins.

Rabattgewährung für Mitglieder

Bei vielen Veranstaltungen wird ein Rabatt für Mitglieder eingeräumt. Werden solche Rabatte durch Gewerbebetriebe, oder durch einen privaten Veranstalter angeboten, sind diese Rabatte für die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht relevant.

Anders sieht es jedoch aus, wenn der Rabattgeber der eigene Verein ist! Solche Rabatte sind nur in bestimmten Grenzen (siehe unten) zulässig.

Es spricht jedoch nichts dagegen, für teilnehmende Nichtmitglieder einen zusätzlichen „Organisationsbeitrag“ zu erheben, um auf diesem Weg Mehrkosten umzulegen, die dadurch entstehen, dass ein Angebot überhaupt auch für Nichtmitglieder ausgestattet werden kann. Ein feiner Unterschied! In einem solchen Fall muss dieser „Organisationsbeitrag“ aber auch gesondert ausgewiesen werden.

Rabatte als Vereinszuschuss zu den Kosten

Angenommen die Durchführung eines Ausbildungskurses verursacht je Teilnehmer Selbstkosten in Höhe von 120,- €. Um für die Mitglieder diesen Kurs attraktiver zu machen, beschließt der Verein einen Zuschuss aus der Landeskasse in Höhe von 40,- € je teilnehmenden Mitglied zu leisten.

Rabatte an Vereinsmitglieder zu Veranstaltungen des Vereins sind jedoch ebenso limitiert! Bei Rabattgewährung ist zu beachten, dass der Ermäßigungsbetrag im Kalenderjahr keinesfalls höher sein

¹ zu denen unter Umständen und je nach Satzung auch Schulungskurse, Trainingslager etc. gehören können

² Nach Angabe des FA für Körperschaften 1, Berlin

darf, als der Jahresmitgliedsbeitrag! Andernfalls liegt ebenso ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor! Das gleiche gilt z.B. auch für verbilligte Eintrittskarten bei Veranstaltungen des Vereins etc.

In kleineren und örtlichen Vereinen mag dies noch kontrollierbar sein, aber in einem größeren Verein oder gar Landesverband ist dies kaum noch zu überschauen. Dies zumal in einem Landesverband ja auch die Veranstaltungen der unselbständigen Untergliederungen (z. B. unselbständige BezV) mit hinzuzählen, da solche Untergliederungen im Grunde nur eine Abteilung des Vereins darstellen.

Wird also mit dem insgesamt im Jahr gewährten Rabatt (Summe aller Vergünstigungen!) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages überschritten, so handelt es sich um eine gemeinnützigkeitsschädliche Zuwendung an Mitglieder, da hierdurch gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen wurde!

Die Höchstgrenze von 40,- € gilt nicht immer!

Die vorgenannte Höchstgrenze aller Vergünstigungen in Höhe von 40,- €/p.a. wird allerdings gedeckelt durch die Höhe des Mitgliedsbeitrages! Auch wenn die 40,-€-Grenze nicht erreicht wird, so darf die Summe aller erhaltenen Vergünstigungen keinesfalls den Betrag des gezahlten Jahresmitgliedsbeitrages übersteigen!

Für Landesverbände und deren Untergliederungen bedeutet dies, **dass hier nur die anteiligen Mitgliedsbeiträge als absolute Höchstgrenze anzusetzen sind!**

Praxishinweis

Der restriktive Umgang des Vereins mit Zuwendungen führt bei den Mitgliedern oft Unverständnis und Unmut. Schließlich bezahlen sie ja Mitgliedsbeiträge und erwarten bei entsprechenden Anlässen großzügig behandelt werden. Insbesondere dann, wenn die Kasse des Vereins gut gefüllt ist.

Der Vorstand hat hier jedoch wenig Spielraum generös zu sein. Der drohende Verlust der Gemeinnützigkeit steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die die Mitglieder gewinnen könnten!

Insbesondere das Finanzgebaren von Abteilungen (bzw. unselbständigen Bezirks- oder Kreisverbänden), die eigene Budgets verwalten, muss der Kassenwart des Vereins stets im Auge behalten. Werden dort eigene Veranstaltungen organisiert, muss darauf geachtet werden, dass eventuelle Zuwendungen an die Mitglieder im Gesamtverein nicht die o.g. Grenzen überschreiten können.

Im Übrigen ist anzuraten, das Problem hinreichend im Verein bekannt zu machen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, der "Geiz" des Vorstandes sei Grund für das restriktive Finanzverhalten den Mitgliedern gegenüber. Auch in der Finanzordnung des Vereins können entsprechende Regelungen aufgenommen werden.